

100

**Von GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, En-
gern und Westphalen, &c.**

Chur- Fürst &c. &c.



iebe getreue; Uns ist hinterbracht worden, wasmaßen bey der anhaltenden außerordentlichen Theurung, das Bedürfnis Unserer Untertanen sich dadurch vermehre, daß selbige bey Vermahlung des von ihnen zu denen Mühlen gebrachten Getreides, nicht nur die gewöhnliche Mahl-Weise in natura abentrichten müssen, sondern auch hierbey, sowohl als sonst von gar vielen Mültern, durch mancherley Bevortheilungen gemißhandelt werden. Da aber die Billigkeit erfordert, daß die für das Mahlen geordnete Vergütung, bey deren Bestimmung, auf die gegenwärtigen ungewöhnlich hohen Getreide-Preise keine Rücksicht genommen werden können, auf einen unmäßigen Gewinn nicht gezogen werde, und Wir überhaupt denen Bevortheilungen derer Mülter ernstlich gesteuert wissen wollen; So setzen und verordnen Wir hiermit,

I.

daß bis zu anderer Anordnung, es lediglich der Will-
führ



fürh Unserer Unterthanen freygestellet bleiben soll, denen Müllern entweder die von jedem Scheffel zu entrichtende Mahl-Messe, an Orten, wo nicht ein wenigeres bereits hergebracht, in natura zu geben, oder die Dresdner Messe Weizen oder Korn mit Sechs Groschen zu bezahlen, und es hat nichts desto minder der Müller bey Zehen Thaler Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, seine Mahlgäste, wie solches in den vorhin ergangenen Mühlen-Ordnungen bereits vorgeschrieben, nach rechter Ordnung, wie sie zu mahlen bringen und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen zu fördern, und keinen um Geldbniß, Gabe oder Gunst willen, dem andern vorzuziehen.

II.

Haben Unsere Vasallen, Beamten, Räte in denen Städten, und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in hiesigen Landen die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Müller nicht nur von allen Bedrückungen und Bevortheilungen derer Mahlgäste, bey außerdem unnachbleibend zu gewartenhabender Gefängniß- und nach Befinden anderer empfindlichen Leibes-Strafe, abzumahnen, und selbige ihren Mahlgästen das, nach Abgang des Staub-Mehls, Kull Kleyen und Steinohses, welches jedoch zusammen nicht höher als höchstens auf 4. Pfund zu rechnen, aus dem zur Mühle gebrachten Getreide gewonnene Mehl nebst Kleyen, ohnverfürzt und an gehörigen Maasse oder Gewicht zu liefern, alles Erstes anzuweisen, sondern auch ihres Orts hierüber die genaueste Obacht zu führen, nicht minder, wenn dieserdalb bey ihnen Beschwerden oder Denunciaciones angebracht werden, solche ohne den mindesten Aufschub, und mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten zu untersuchen, die Beschwerden abzustellen, und wieder diejenigen, welche sich eine Bevortheilung oder Entweidung zu Schulden kommen lassen, nach aller Strenge derer Rechte zu verfahren.

Damit

Damit aber auch Unsere auf die Entdeckung dergleichen Bevortbeilungen gerichtete Absicht desto zuverlässiger erreicht werden möge; Als wird,

III.

so wie von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, dem Churfürst Augusto, in der unterm 11. Sept. 1561. emanirten Mühlen-Ordnung, in Ansehung der an der schwarzen Elster befindlichen Mühlen, bereits versehen worden, nunmehr durchgehends denen Mahlgästen freigelassen, ihr Getreide, Mehl und Kleyen, in und aus der Mühle, gewogen oder gemessen, zu nehmen, und welches unter diesen beyden der Mahlgast wählen oder kiesen würde, das soll ihm der Müller, oder bey seinem Abwesen, sein Gesinde unweigerlich wiederfahren lassen, auch denen Mahlgästen gestatten, ob es ihnen beliebet, selbst bey ihrem Getreide in den Mühlen zu bleiben, bis es gemahlen, zu welchem Ende jedes Orts Obrigkeit denen Mahlenden hierzu alle hülfliche Hand zu leisten, auch die Verfügung zu treffen hat, daß ein jeder Müller, daferne keine Waage in der Mühle vorhanden, binnen 4. Wochen dergleichen tüchtige Waage mit richtigem Gewichte anschaffe. Daran vollbringen sie Unsern Willen und Meinung. Datum Dresden am 31. Decembr. 1771.

Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Christian Gottlieb Kressschmar, S.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Large, faint, illegible text block in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.



82 B 1703

(x 260 7589)

Son GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, En-
 gern und Westphalen, &c.
 Chur = Fürst &c. &c.



...e getreue; Uns ist hinterbracht worden,
 ...asmaßen bey der anhaltenden außerordent-
 ...hen Theurung, das Bedürfnis Unserer
 ...nterthanen sich dadurch vermehre, daß
 ...bige bey Vermahlung des von ihnen zu
 ...gebrachten Getreides, nicht nur die ge-
 ...hl-Meße in natura abentrichten müssen,
 ...hierbey, sowohl als sonst von gar vielen
 ...mancherley Bevortheilungen gemißhan-
 ...Da aber die Billigkeit erfordert, daß die
 ...n geordnete Vergütung, bey deren Be-
 ...die gegenwärtigen ungewöhnlich hohen
 ...ße keine Rücksicht genommen werden
 ...nen unmäßigen Gewinn nicht gezogen
 ...Wir überhaupt denen Bevortheilungen
 ...ernstlich gesteuert wissen wollen; So
 ...rdnen Wir hiermit,

I.

...erer Anordnung, es lediglich der Will-
 ...führ

